|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Technischer AusschussSechsundfünfzigste Tagung Genf, 26. und 27. Oktober 2020 | TC/56/4 Rev.Original: EnglischDatum: ~~10. August~~ 25. September 2020 |
| *Prüfung auf dem Schriftweg* |  |

Ausarbeitung von Anleitungen und Informationsmaterial – angelegenheiten zur annahme durch den rat 2020

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: Dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

zusammenfassung

 Das vorliegende Dokument berichtet über Angelegenheiten, die auf Beschluss des Technischen Ausschusses (TC) und vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ dem Rat 2020 zur Annahme unterbreitet werden sollen[[1]](#footnote-2).

 Der TC wird ersucht**[[2]](#endnote-2)**,

 (a) zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ die Entwürfe der Dokumente TGP/5 Abschnitt 6/3, TGP/7/8, TGP/14/5, TGP/15/3 und TGP/0/12 dem Rat 2020 zur Annahme unterbreitet werden;

 (b) zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 dem Rat ~~2020~~**[[3]](#endnote-3)** zur Annahme unterbreitet wird;

 (c) den Antrag der TWV auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung, die Klasse 205B nicht in Dokument UPOV/EXN/DEN/1 aufzunehmen, zu ~~prüfen~~billigen;

 (d) ~~den Vorschlag,~~ die Aufnahme der Software „Off-type Calculator“, die von der TWC empfohlen und in Absatz 48 dieses Dokuments erläutert wird, in Dokument UPOV/INF/16/8 ~~aufzunehmen, zu prüfen~~vorzuschlagen;

 (e) Dokument UPOV/INF/16/9 Draft ~~1~~2**[[4]](#endnote-4)** zu ~~prüfen~~billigen;

 (f) zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung von TC und CAJ dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/INF/16/9 zur Annahme unterbreitet wird;

 (g) zur Kenntnis zu nehmen, dass von den Verbandsmitgliedern in Beantwortung des Rundschreibens E 20/031, in dem sie gebeten wurden, Informationen bezüglich der Verwendung der in Dokument UPOV/INF/16/8 enthaltenen Software bereitzustellen oder zu aktualisieren, keine neuen Informationen eingegangen sind;

 (h) zur Kenntnis zu nehmen, dass der Rat auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung am 1. November 2019 in Genf das Dokument „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung” angenommen hat;

 (i) Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1 zu ~~prüfen und/oder andere einschlägige Gremien (z.B. CAJ und TWP) um weitere Anleitung zu ersuchen;~~ billigen; und

 (j) zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung von TC und CAJ dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/INF/22/7 zur Annahme unterbreitet wird.

 Dieses Dokument ist wie folgt gegliedert:

[zusammenfassung 1](#_Toc53060459)

[hintergrund 3](#_Toc53060460)

[TGP Dokumente 3](#_Toc53060461)

[Dokument TGP/5: Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung; Abschnitt 6: UPOV-Bericht über die technische Prüfung und die UPOV-Sortenbeschreibung (Überarbeitung) (Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 Draft 1) 3](#_Toc53060462)

[TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung) (Dokument TGP/7/8 Draft 1) 4](#_Toc53060463)

[Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten 4](#_Toc53060464)

[Darstellung der vollständigen Notenskala für quantitative Merkmale in Prüfungsrichtlinien 4](#_Toc53060465)

[Dokument TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe (Überarbeitung) (Dokument TGP/14/5 Draft 1) 4](#_Toc53060466)

[Dokument TGP/15: Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) (Überarbeitung) (Dokument TGP/15/3 Draft 1) 5](#_Toc53060467)

[Dokument TGP/0: Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung) (Dokument TGP/0/12 Draft 1) 5](#_Toc53060468)

[InformationsMaterial 5](#_Toc53060469)

[Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV‑Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/DEN) 6](#_Toc53060470)

[Entwicklungen in der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) 6](#_Toc53060471)

[Vorschlag 6](#_Toc53060472)

[Dokument UPOV/INF/16: Austauschbare Software (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/16/9 Draft ~~1~~2) 7](#_Toc53060473)

[Annahme von Dokument UPOV/INF/16/8 7](#_Toc53060474)

[Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16/8 7](#_Toc53060475)

[Aufnahme neuer Software in Dokument UPOV/INF/16 7](#_Toc53060476)

[Vorschlag: 7](#_Toc53060477)

[Bitte um Bereitstellung von Informationen über die Verwendung der in Dokument UPOV/INF/16 aufgenommenen Software 8](#_Toc53060478)

[Dokument UPOV/INF/22: Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1) 8](#_Toc53060479)

[Annahme von Dokument UPOV/INF/22/6 8](#_Toc53060480)

[Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22/6 9](#_Toc53060481)

ANLAGE I: Änderungen in Dokument TGP/5, Abschnitt 6

ANLAGE II: Änderungen in Dokument TGP/7

ANLAGE III: Änderungen in Dokument TGP/14

ANLAGE IV: Änderungen in Dokument TGP/15

 In diesem Dokument werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

CAJ: Verwaltungs- und Rechtsausschuss

WG-DEN: Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen

TC: Technischer Ausschuss

TWC: Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme

TWV: Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten

TC-EDC: Erweiterter Redaktionsausschuss

TWP: Technische Arbeitsgruppen

hintergrund

 Der TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung am 28. und 29. Oktober 2019 in Genf und der CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung am 30. Oktober 2019 in Genf billigten das Programm für die Erstellung von TGP-Dokumenten, wie in der Anlage zu den Dokumenten TC/55/4 und CAJ/76/2 dargelegt, vorbehaltlich der Entschließungen auf ihren Tagungen (vergleiche Dokument TC/55/25 „Bericht“, Absatz 176, und Dokument CAJ/76/9 „Bericht“, Absatz 33).

 Der TC vereinbarte, den Geltungsbereich des Dokuments „TGP-Dokumente“ zu erweitern, um alle

Informationsmaterialien für künftige Tagungen des TC abzudecken (vergleiche Dokument TC/55/25 Corr. „Bericht“, Absatz 177).

 Die gebilligte Anleitung und das Informationsmaterial werden auf der UPOV-Website <http://www.upov.int/upov_collection/en/> veröffentlicht.

 Einen Überblick über die Erstellung von Anleitungen und einschlägigem Informationsmaterial bietet Dokument TC/56/14 „Erstellung von Anleitungen und Informationsmaterial – mögliche künftige Überarbeitungen“.

# TGP Dokumente

 Die folgenden überarbeiteten Fassungen der TGP-Dokumente wurden vom TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung gebilligt und sollen vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ dem Rat 2020 zur Annahme unterbreitet werden.

## Dokument TGP/5: Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung; Abschnitt 6: UPOV-Bericht über die technische Prüfung und die UPOV-Sortenbeschreibung (Überarbeitung) (Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 Draft 1)

 Der TC vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung, eine Überarbeitung von Dokument TGP/5, Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und die UPOV-Sortenbeschreibung“ vorzuschlagen, um eine Anleitung zum Zweck der Sortenbeschreibung, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts erstellt wurde, sowie zum Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in Bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte zum Zweck der Wahrung der Züchterrechte aufzunehmen. Die vorgeschlagene Überarbeitung von Dokument TGP/5, Abschnitt 6, ist in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben (vergleiche Dokument TC/55/25 „Bericht“, Absatz 231 und 232).

 Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische sind von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/5: Abschnitt 6 vor dem Rat überprüft worden. Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 Draft 1 enthält die vom TC vereinbarten Änderungen (im Korrekturmodus), wie in Anlage I dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

 Vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments TGP/5: Abschnitt 6/3 auf der Grundlage von Dokument TGP/5 Abschnitt 6/3 Draft 1 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3, TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6: „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und die UPOV-Sortenbeschreibung“ zur Annahme unterbreitet.

 Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/5: Abschnitt 6/3 „TGP5: Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6: „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und die UPOV‑Sortenbeschreibung“ dem Rat 2020 zur Annahme unterbreitet wird.

## TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien (Überarbeitung) (Dokument TGP/7/8 Draft 1)

### Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten

 Der TC vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung, in Dokument TGP/7 die Erläuterung 18 (GN 18) zu ändern, um den Ausschluss eines Merkmals von der Erfassung aufgrund einer Ausprägungsstufe eines vorhergehenden pseudo-qualitativen oder quantitativen Merkmals zuzulassen, wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt (vergleiche Dokument TC/55/25 „Bericht“, Absatz 144 bis 147).

### Darstellung der vollständigen Notenskala für quantitative Merkmale in Prüfungsrichtlinien

 Der TC vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung, Dokument TGP/7 zu überarbeiten, um alle Ausprägungsstufen quantitativer Merkmale in den Prüfungsrichtlinien darzustellen (vergleiche Dokument TC/55/25 „Bericht“, Absatz 172).

 Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische sind von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/7/8 vor dem Rat überprüft worden. Dokument TGP/7/8 Draft 1 enthält die vom TC vereinbarten Änderungen (im Korrekturmodus), wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

 Vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments TGP/7 auf der Grundlage von Dokument TGP/7/8 Draft 1 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/7/8 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien" zur Annahme unterbreitet.

 Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/7/8 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ dem Rat 2020 zur Annahme unterbreitet wird.

## Dokument TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe (Überarbeitung) (Dokument TGP/14/5 Draft 1)

 Der TC vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung, die Liste der UPOV-Farbgruppen in Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ auf der Grundlage der in Anlage III dieses Dokuments dargelegten Farbgruppen zu überarbeiten (vergleiche Dokument TC/55/25 „Bericht“, Absatz 157 bis 160).

 Der TC vereinbarte, Dokument TGP/14, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3: „Farbe“, und Unterabschnitt 3: Anlage: „Farbbezeichnungen für die RHS-Farbkarte“ zu überarbeiten, um die überarbeitete Liste der UPOV‑Farbgruppen aufzunehmen, die in Anlage III dieses Dokuments dargelegt ist (vergleiche Dokument TC/55/25 Corr. „Bericht“, Absatz 159).

 Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische sind von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/14/5 vor dem Rat überprüft worden. Dokument TGP/14/5 Draft 1 enthält die vom TC vereinbarten Änderungen, wie in Anlage III dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

 Vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments TGP/14 auf der Grundlage von Dokument TGP/14/5 Draft 1 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/14/5 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ zur Annahme unterbreitet.

 Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/14/5 „Glossar der in UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ dem Rat 2020 zur Annahme unterbreitet wird.

## Dokument TGP/15: Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) (Überarbeitung) (Dokument TGP/15/3 Draft 1)

 Der TC vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung, ein neues Beispiel hinzuzufügen, um eine

Situation zu veranschaulichen, in der der merkmalspezifische Marker keine vollständigen Informationen über die Ausprägungsstufe eines Merkmals liefert, wie in Anlage IV dieses Dokuments dargelegt (vergleiche Dokument TC/55/25 „Bericht“, Absatz 161 bis 165).

 Der TC nahm zur Kenntnis, dass das neue Beispiel „Merkmalspezifischer Marker mit unvollständigen Informationen über die Ausprägungsstufe“ ein zweites Beispiel für das Modell „Merkmalspezifische molekulare Marker“ in Dokument TGP/15 werden würde.

 Der TC vereinbarte, dass das Modell „Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“ in Dokument TGP/15 als ein zweites Beispiel für das Modell „Kombination phänotypischer und molekularer Abstände bei der Verwaltung von Sortensammlungen“ dargelegt werden sollte. Der TC vereinbarte, dass die Terminologie zu verschiedenen „Modellen“ in dem Dokument überprüft werden sollte.

 Die Übersetzungen des englischen Originalwortlauts ins Deutsche, Französische und Spanische sind von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs von Dokument TGP/15/3 vor dem Rat überprüft worden. Dokument TGP/15/3 Draft 1 enthält die vom TC vereinbarten Änderungen, wie in Anlage IV dieses Dokuments dargelegt, sowie die von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vorgenommenen sprachlichen Änderungen.

 Vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments TGP/15 auf der Grundlage von Dokument TGP/15/3 Draft 1 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/15/3 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ zur Annahme unterbreitet.

 Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ ein vereinbarter Entwurf von Dokument TGP/15/3 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ dem Rat 2020 zur Annahme unterbreitet wird.

## Dokument TGP/0: Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung) (Dokument TGP/0/12 Draft 1)

 Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass der Rat 2020 in Verbindung mit der Annahme der überarbeiteten TGP-Dokumente ersucht werden wird, eine Überarbeitung von Dokument TGP/0 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Dokument TGP/0/11) auf der Grundlage von Dokument TGP/0/12 Draft 1 anzunehmen.

 *Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass der Rat 2020 in Verbindung mit der Annahme der überarbeiteten TGP-Dokumente ersucht werden wird, eine Überarbeitung von Dokument TGP/0 „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Dokument TGP/0/11) auf der Grundlage von Dokument TGP/0/12 Draft 1 anzunehmen.*

# InformationsMaterial

 Die folgenden überarbeiteten Fassungen von Informationsmaterial werden auf Beschluss des Technischen Ausschusses und vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ dem Rat 2020 zur Annahme unterbreitet.

## Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV‑Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/DEN)

 Der TC nahm auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung die Bemerkungen der TWP auf ihren Tagungen 2019 zur Kenntnis und stimmte den Vorschlägen zur Überarbeitung der Klassenliste in Dokument UPOV/INF/12/5 wie folgt zu:

(a) die derzeitige Klasse 205 (*Cichorium* und *Lactuca*) wird in zwei neue Klassen aufgeteilt:

• Klasse: Lactuca – *Cichorium endivia* (Endivie), *Cichorium intybus* var. *foliosum* (Salatzichorie)

• Klasse: *Cichorium intybus* var. *sativum* (Wurzelzichorie);

(b) die Gattung *Epichloe* (ehemals *Neotyphodium*) wird in Klasse 203 (*Agrostis, Dactylis, Festuca, Festulolium, Lolium, Phalaris, Phleum* und *Poa*) aufgenommen.

 Vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments UPOV/EXN/DEN/1 auf der Grundlage von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4 wird dem Rat ~~2020~~ ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV‑Übereinkommen“ zur Annahme unterbreitet.

### Entwicklungen in der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV)

 Die TWV hat auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung, die vom 11. bis 15. Mai 2020 stattfand, zur Kenntnis genommen, dass der TC auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung vereinbart hatte, eine Überarbeitung der Klassenliste in Dokument UPOV/INF/12/5 vorzuschlagen, um Wurzelzichorie aus der Klasse 205 zu entfernen und eine neue Sortenbezeichnungsklasse 205B zu schaffen (vergleiche Dokument TWV/54/9 „Report“, Absatz 65 bis 67):

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Klasse 205 | Cichorium, Lactuca  | CICHO; LACTU |
| [Klasse 205B | Cichorium intybus L. var. sativum | CICHO\_INT\_SAT] |

 Die TWV nahm zur Kenntnis, dass mit Klasse 205B zwei Unterarten verschiedenen Sortenbezeichnungsklassen zugeordnet werden: die Blattzichorie (CICHO\_INT\_FOL) der Klasse 205 und die Wurzelzichorie (CICHO\_INT\_SAT) der neuen Klasse 205B. Die TWV erklärte, rund 1200 Sorten mit dem UPOV-Code CICHO\_INT in der PLUTO-Datenbank seien keiner der beiden Klassen mit Sicherheit zuzuordnen.

 Die TWV nahm die von Teilnehmenden geäußerten Bedenken zur Kenntnis und vereinbarte, die vorgeschlagene Teilung der Bezeichnungsklasse 205 in diesem Stadium noch nicht zu unterstützen. Die TWV vereinbarte, dass der Vorschlag, eine Klasse 205B nicht einzuführen, 2020 vom TC geprüft wird.

### Vorschlag

 Es wird vorgeschlagen, dass der TC den Antrag der TWV auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung prüft, die Klasse 205 nicht zu teilen. Im Hinblick auf die Prüfung einer Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/12/5 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4) durch den CAJ im Jahr 2020 ist der CAJ über den Hintergrund und den Vorschlag zu dieser Angelegenheit unterrichtet worden (vergleiche Dokument CAJ/77/3).

 Der TC wird ersucht,

 (a) zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des CAJ ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/EXN/DEN/1 dem Rat ~~2020~~ zur Annahme unterbreitet wird; und

 (b) den Antrag der TWV auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zu ~~prüfen~~billigen, in Dokument UPOV/EXN/DEN/1 nicht eine Klasse 205B einzuführen.

## Dokument UPOV/INF/16: Austauschbare Software (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/16/9 Draft ~~1~~2)

### Annahme von Dokument UPOV/INF/16/8

 Der Rat hat auf seiner zweiundfünfzigsten ordentlichen Tagung, die am 2. November 2018 in Genf stattfand, eine Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ (Dokument UPOV/INF/16/8) auf der Grundlage des Dokuments UPOV/INF/16/8 Draft 1 angenommen (vergleiche Dokument C/52/20 „Bericht“, Absatz 20).

### Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/16/8

#### Aufnahme neuer Software in Dokument UPOV/INF/16

 Abschnitt 2 von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ sieht Folgendes vor:

„2. Verfahren für die Einbeziehung der Software

Die von den Verbandsmitgliedern zur Aufnahme in das Dokument UPOV/INF/16 angebotene Software wird insbesondere der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) zur Überprüfung vorgelegt. Aufgrund dieser Vorlage an die TWC und der Erfahrung der Verbandsmitglieder gibt die TWC eine Empfehlung an den Technischen Ausschuss (TC) darüber ab, ob diese Software in das Dokument UPOV/INF/16 aufgenommen werden soll. Fällt die Empfehlung des TC und des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) positiv aus, wird die Software in einem Entwurf des Dokuments UPOV/INF/16 aufgelistet, der vom Rat im Hinblick auf seine Annahme geprüft werden soll. Das Dokument UPOV/INF/16 wird vom Rat angenommen.“

##### Prüfung durch die Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC)

 Die TWC prüfte auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung, die vom 14. bis 16. Oktober 2019 in Hangzhou, China, stattfand, Dokument TWC/37/5 „*Risks associated with assessment of uniformity by off-types on the basis of more than one growing cycle“* (vergleiche Dokument TWC/37/12 „Report“, Absatz 11 bis 15).

 Die TWC hörte ein Referat über *“Assessing uniformity by off-types: Calculator for number of off‑types and risks”*. Eine Abschrift des Referats ist in Anlage I von Dokument TWC/37/5 wiedergegeben..

 Die TWC nahm zur Kenntnis, dass Excel-Software entwickelt wird, um die Anzahl von Abweichern und die Risiken zu berechnen, die mit der Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Wachstumsperiode verbunden sind, wie in Dokument TWC/37/5, Anlage II erläutert.

 Die TWC begrüßte die Bereitstellung von Software, die die Ermittlung der Höchstzahl von Abweichern ermöglicht, sowohl für den Fall, dass die Akzeptanzwahrscheinlichkeit für jede Wachstumsperiode separat berechnet wird als auch für den Fall, dass sie für beide Perioden zusammen berechnet werden.

 Die TWC vereinbarte, vorzuschlagen, in Dokument TGP/8 einen Satz einzufügen, in dem erläutert wird, dass Software für die Berechnung der Anzahl Abweicher für die Kombination von Wachstumsperioden verfügbar ist.

 Die TWC vereinbarte, vorzuschlagen, dass die Software auf der UPOV-Website zum Herunterladen zur Verfügung gestellt wird.

#### Vorschlag:

 Entsprechend der Empfehlung der TWC auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung wird die folgende Information über die Software „*Off-type Calculator*“ zur Aufnahme in Dokument UPOV/INF/16 vorgeschlagen:

* Kategorie: DUS-Prüfungsanlage und Datenanalyse
* Programmbezeichnung: *Off-type Calculator*
* Programmiersprache: Excel
* Funktion (Kurzfassung): Berechnet die zulässige Höchstzahl von Abweichern bei Ein- und Zwei‑Perioden-Tests sowie damit verbundene statistische Risiken.
* Quelle & Kontakt: E-Mail: Adrian Roberts, a.roberts@bioss.ac.uk oder unter <https://www.upov.int/edocs/mdocs/upov/en/twc_37/twc_37_5_annex_ii.xlsx>

 Vorbehaltlich der Zustimmung des TC und des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments UPOV/INF/16/9 auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/16/9 Draft ~~1~~2 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/INF/16/9 „Austauschbare Software“ zur Annahme unterbreitet.

 *Der TC wird ersucht,*

 (a) die ~~vorgeschlagene~~ Aufnahme der Software „Off-type Calculator“ in Dokument UPOV/INF/16/8 ~~zu prüfen~~, wie es die TWC in Absatz 48 dieses Dokuments darlegt, vorzuschlagen;

 (b) Dokument UPOV/INF/16/9 Draft ~~1~~2 zu ~~prüfen~~billigen, und

 (c) zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des TC und des CAJ ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/INF/16/9 dem Rat 2020 zur Annahme unterbreitet wird.

#### Bitte um Bereitstellung von Informationen über die Verwendung der in Dokument UPOV/INF/16 aufgenommenen Software

 Abschnitt 4 von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ sieht Folgendes vor:

„4. Informationen über die Nutzung durch die Verbandsmitglieder

4.1 Jährlich wird ein Rundschreiben an die Verbandsmitglieder gerichtet, in dem sie ersucht werden, Informationen über die Nutzung der in Dokument UPOV/INF/16 enthaltenen Software zu erteilen.

4.2 Die Informationen über die Nutzung der Software durch die Verbandsmitglieder sind in den Spalten „Verbandsmitglied(er), das (die) die Software benutzt (benutzen)“ und „Anwendung durch den (die) Nutzer“ angegeben. Was die Angabe der „Anwendung durch den (die) Nutzer“ betrifft, können die Verbandsmitglieder beispielsweise Pflanzen oder Pflanzentypen angeben, für die die Software genutzt wird.”

 Am 14. April 2020 richtete das Verbandsbüro das Rundschreiben E-20/031 an die von den Verbandsmitgliedern bezeichneten Personen im TC und ersuchte sie darin, Informationen in Bezug auf die Nutzung der in Dokument UPOV/INF/16 genannten Software bereitzustellen oder zu aktualisieren.

 Von den Verbandsmitgliedern gingen keine neuen Informationen in Beantwortung des Rundschreibens E-20/031 ein.

 Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass von den Verbandsmitgliedern keine neuen Informationen in Beantwortung des Rundschreibens E‑20/031 eingegangen sind, in dem sie ersucht wurden, Informationen über die Nutzung der in Dokument UPOV/INF/16/8 genannten Software bereitzustellen oder zu aktualisieren.

## Dokument UPOV/INF/22: Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1)

### Annahme von Dokument UPOV/INF/22/6

 Der Rat nahm auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung, die am 1. November 2019 in Genf stattfand, eine Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ (Dokument UPOV/INF/22/6), auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/22/6 Draft 1 an (vergleiche Dokument C/53/15 “Bericht”, Absatz 34).

### Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/22/6

Einbeziehung von Software

 Das Verfahren für die Prüfung von Software und Ausrüstung, die zur Aufnahme in Dokument UPOV/INF/22 vorgeschlagen sind, wird in Dokument UPOV/INF/22/6 wie folgt dargelegt:

„2.1 Die von den Verbandsmitgliedern zur Aufnahme in dieses Dokument vorgeschlagene Software/Ausrüstung wird zunächst dem Technischen Ausschuss (TC) vorgelegt.

2.2 Der TC wird dann entscheiden, ob er:

1. vorschlägt, die Informationen in das Dokument aufzunehmen;
2. andere maßgebliche Organe um weitere Anleitung ersucht (z.B. Verwaltungs- und Rechtsausschuss (CAJ) und Technische Arbeitsgruppen (TWP)); oder
3. vorschlägt, die Informationen nicht in das Dokument aufzunehmen.

2.3 Fällt die Empfehlung des TC, und anschließend die des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ), positiv aus, wird die Software/Ausrüstung in einem Entwurf des Dokuments aufgelistet, der dann vom Rat im Hinblick auf seine Annahme geprüft werden soll

[…]

4.1 Jährlich wird ein Rundschreiben an die Verbandsmitglieder gerichtet, in dem sie ersucht werden, Informationen über die Nutzung der in diesem Dokument enthaltenen Software/Ausrüstung zu erteilen.“

 Am 14. April 2020 richtete das Verbandsbüro das Rundschreiben E-20/031 an die von den Verbandsmitgliedern bezeichneten Personen im TC und ersuchte sie darin, Informationen für Dokument UPOV/INF/22 bereitzustellen oder zu aktualisieren.

 Die Informationen, die Litauen und Uruguay in Beantwortung des Rundschreibens E-20/031 übermittelten, sind in Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1 enthalten.

 Der TC wird ersucht werden, Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1 zu prüfen und/oder andere maßgebliche Organe um weitere Anleitung zu ersuchen (z.B. CAJ und TWP).

 Vorbehaltlich der Zustimmung des TC und des CAJ zu einem Entwurf des Dokuments UPOV/INF/22/7 auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1 wird dem Rat 2020 ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/INF/22/7 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ zur Annahme unterbreitet.

 Der TC wird ersucht,

 (a) zur Kenntnis zu nehmen, dass der Rat auf seiner dreiundfünfzigsten ordentlichen Tagung, die am 1. November 2019 in Genf stattfand, Dokument UPOV/INF/22/6 „Von Verbandsmitgliedern verwendete Software und Ausrüstung“ angenommen hat;

 (b) Dokument UPOV/INF/22/7 Draft 1 zu ~~prüfen und/oder andere maßgebliche Organe um weitere Anleitung zu ersuchen (z.B. CAJ und TWP)~~ billigen; und

 (c) zur Kenntnis zu nehmen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des TC und des CAJ ein vereinbarter Entwurf von Dokument UPOV/INF/22/7 dem Rat 2020 zur Annahme unterbreitet wird.

[Anlagen folgen]

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/5, Abschnitt 6
„UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“

Der TC prüfte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung Dokument TC/55/11 (vergleiche Dokument TC/55/25 „Bericht“, Absätze 231 und 232).

Es wurde vom TC vereinbart, die folgende Überarbeitung von Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“ zur Annahme durch den Rat auf seiner vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 30. Oktober 2020 in Genf, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung am 28. Oktober 2020 in Genf, vorzuschlagen (Änderungen durch ~~durchgestrichenen Wortlaut (hervorgehoben)~~ für Streichungen und Unterstreichen (hervorgehoben) für Hinzufügungen angegeben):

[…]

UPOV-SORTENBESCHREIBUNGEN

[…]

16. Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Bezeichnung(en) der Sorte(n), die der Kandidatensorte ähnlich ist (sind) | Merkmal(e), in dem (denen) die Kandidatensorte von der (den) ähnlichen Sorte(n) verschieden ist)1) | Ausprägungsstufe des (der) Merkmals(e) der ähnlichen Sorte(n)2) | Ausprägungsstufe des (der) Merkmals(e) der Kandidatensorte2) |

1) Sofern die Ausprägungsstufen der beiden Sorten identisch sind, bitte die Größe des Unterschieds angeben.

2) Die Ausprägungsstufen der Kandidatensorte(n) und der ähnlichen Sorte(n) beziehen sich auf die DUS‑Prüfung, die an der Prüfungsstation, dem Prüfungsort und der Prüfungsperiode, die unter den Punkten 11 und 12 aufgeführt sind, durchgeführt wurden.

17. Zusätzliche Informationen

 a) Zusätzliche Daten

 b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)

 c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)

 d) Bemerkungen

18. Erläuternde Bemerkungen zur Anlage: UPOV-Sortenbeschreibungen

a) Allgemeines (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

*i) Zweck der ursprünglichen Sortenbeschreibung*

Der Zweck der zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts erstellten Sortenbeschreibung (ursprüngliche Sortenbeschreibung*)* lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

a) Beschreibung der Merkmale der Sorte; und

b) Benennung und Anführung ähnlicher Sorten und Unterschiede von diesen Sorten;

kombiniert mit der Information auf der Grundlage für a) und b), nämlich:

▪ Datum und Dokumentennummer der UPOV-Prüfungsrichtlinien;

▪ Datum und/oder Dokumentennummer der Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde;

▪ Berichtende Behörde;

▪ Prüfungsstation(en) und -ort(e);

▪ Zeitraum der Prüfung;

▪ Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments;

▪ Gruppe: (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note;

 Bemerkungen);

▪ Zusätzliche Informationen:

 a) Zusätzliche Daten

 b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)

 c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)

 d) Bemerkungen.

*ii) Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung im Zusammenhang mit der Wahrung der Züchterrechte*

Dokument UPOV/EXN/ENF/1 „Erläuterungen zur Wahrung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen“ lautet wie folgt:

„ABSCHNITT II: Mögliche Maßnahmen für die Wahrung der Züchterrechte

„Das UPOV-Übereinkommen schreibt zwar vor, dass die Verbandsmitglieder geeignete Rechtsmittel zur wirksamen Wahrung der Züchterrechte vorsehen, doch ist es Sache der Züchter, ihre Rechte zu wahren.“

In Bezug auf die Überprüfung von Pflanzenmaterial einer geschützten Sorte zum Zwecke der Wahrung der Züchterrechte sollte in Erinnerung gerufen werden, dass die Beschreibung der Sortenmerkmale in der ursprünglichen Sortenbeschreibung und die Grundlage für die Unterscheidung der ähnlichsten Sorten in Verbindung zu den Umständen der DUS-Prüfung stehen, nämlich:

▪ Datum und Dokumentennummer der UPOV-Prüfungsrichtlinien;

▪ Datum und/oder Dokumentennummer der Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde;

▪ Berichtende Behörde;

▪ Prüfungsstation(en) und -ort(e);

▪ Zeitraum der Prüfung;

▪ Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments;

▪ Gruppe: (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note; Bemerkungen).

▪ Zusätzliche Informationen:

 a) Zusätzliche Daten

 b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)

 c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)

 d) Bemerkungen

*iii) Änderung der ursprünglichen Sortenbeschreibung*

In Dokument TGP/4 „Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen“, Abschnitt 3.1.1 wird erläutert:

„Hinsichtlich der auf den einschlägigen UPOV-Prüfungsrichtlinien beruhenden Beschreibungen ist anzumerken, dass die UPOV-Prüfungsrichtlinien revidiert werden können (vergleiche Dokument TGP/7), was zur Einführung neuer Merkmale und Streichung anderer aus den Merkmalstabellen führen könnte. Außerdem können die Ausprägungsstufen eines Merkmals geändert werden. Daher ist es möglich, dass Beschreibungen, die aufgrund unterschiedlicher Fassungen der UPOV-Prüfungsrichtlinien für dieselbe Art oder Gruppe von Arten nicht vollständig übereinstimmen. In diesen Fällen sollten die Beschreibungen nach Möglichkeit abgeglichen werden.“

In einzelnen Verbandsmitgliedern kann die ursprüngliche Sortenbeschreibung geändert werden, um die Beschreibung an die Beschreibung anderer Sorten, die unter anderen Umständen erstellt wurden, anzupassen, um sie mit diesen vergleichbar zu machen. In diesen Fällen sollten alle Beteiligten informiert werden.

Prüfungsämter können ihre Sortendaten aktualisieren, um die Weiterentwicklung der Prüfungsrichtlinien widerzuspiegeln. Diese Aktualisierungen erfolgen aus Arbeitszwecken und wirken sich nicht auf die ursprüngliche Sortenbeschreibung aus.

*iv) Referenznummer der berichtenden Behörde*

Auf jeder Seite der Sortenbeschreibung sollte die von der berichtenden Behörde zugeteilte Referenznummer wiederholt werden.

b) Zu Nummer 14 (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

Hier sollten nur Informationen über die Gruppe, zu der die Sorte gehört, oder, falls die Gruppierung gemäß eines anderen Schlüssels als der in Nummer 15 aufgestellten Merkmale vorgenommen wird, die Informationen über die Gruppierung angegeben werden. Die Gruppierung gemäß den in Nummer 15 wiedergegebenen Merkmalen sollte nur durch die Kennzeichnung der betroffenen Merkmale in Nummer 15 mit dem Buchstaben „G“ vor der Nummer vorgenommen werden.

c) Zu Nummer 15 (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

 i) Alle Merkmale der UPOV-Prüfungsrichtlinien sollten hier wiedergegeben werden, ebenso diejenigen, die nicht anwendbar sind oder nicht erfasst wurden. Diejenigen, die nicht anwendbar sind, sollten die Indikation „nicht anwendbar“, jene, die nicht erfasst worden sind, sollten die Indikation „nicht erfasst“ erhalten.

 ii) Die Sternchen aus den UPOV-Prüfungsrichtlinien sollten in dem Muster wiederholt werden.

 iii) Zusätzliche Merkmale in den Richtlinien der berichtenden Behörde sollten nicht am Ende der Tabelle nach den Merkmalen in den UPOV-Prüfungsrichtlinien, sondern in der Reihenfolge entsprechend den UPOV-Grundsätzen eingefügt werden, da dieses Muster noch immer hauptsächlich von der Behörde verwendet werden wird. Es ist hierfür kein besonderes Zeichen erforderlich, da die Merkmale durch die Nummer der berichtenden Behörde bereits ausreichend gekennzeichnet sind.

 iv) Die Liste enthält nur eine schmale Spalte für kurze Bemerkungen oder für einen Hinweis auf längere Bemerkungen, die als Fußnote erscheinen müssten.

d) Zu Nummer 16 (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)

Nur diejenigen Merkmale, die für die Erstellung der Unterscheidbarkeit ausreichende Unterschiede aufweisen, sollten angegeben werden. Informationen über Unterschiede zwischen zwei Sorten sollten immer die Ausprägungsstufen mit ihren Noten für beide Sorten beinhalten; wenn es sich um mehrere Sorten handelt, sollten sie möglicherweise in Spalten aufgeführt werden.

[Anlage II folgt]

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/7
„Erstellung von Prüfungsrichtlinien“

Es wurde vom TC vereinbart, die folgende Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ zur Annahme durch den Rat auf seiner vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 30. Oktober 2020 in Genf, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung am 28. Oktober 2020 in Genf, vorzuschlagen (Änderungen durch ~~durchgestrichenen Wortlaut (hervorgehoben)~~ für Streichungen und Unterstreichen (hervorgehoben) für Hinzufügungen angegeben):

Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten

Der TC vereinbarte, die Anleitung in Dokument TGP/7, erläuternde Anmerkung 18 (GN 18), wie folgt zu ändern:

*3. Merkmale, die nur für bestimmte Sorten gelten*

In einigen Fällen bestimmt die Ausprägungsstufe eines vorhergehenden ~~qualitativen~~ Merkmals, dass ein nachfolgendes Merkmal nicht zutreffend ist; z.B. wäre es nicht möglich, die Form der Blattlappen für eine Sorte zu beschreiben, die keine Blattlappen hat.

In Fällen, in denen dies nicht offensichtlich ist oder die Merkmale in der Merkmalstabelle getrennt sind, geht der Bezeichnung des nachfolgenden Merkmals ein unterstrichener Hinweis auf die Sortentypen aufgrund des vorhergehenden Merkmals voraus.

Die folgenden Beispiele zeigen, wie der vorgeschlagene Ansatz für qualitative (QL), pseudo-qualitative (PQ) und quantitative (QN) Merkmale verwendet werden kann:

(QL) Blüte: Typ: einfach (1); gefüllt (2)

(PQ) Nur Sorten mit: Blüte: Typ: einfach: Blüte: Form

(PQ) Blütenkopf: Typ: einfach (1); halbgefüllt (2); gefüllt margeritenförmig (3); gefüllt (4)

(QN) Nur Sorten mit: Blütenkopf: Typ: gefüllt margeritenförmig oder gefüllt: Blume: Höhe: kurz (3); mittel (5); hoch (7)

(PQ) Pflanze: Kopfbildung: fehlend (1); offen (2); geschlossen (3)

(QN) Nur Sorten mit: Pflanze: Kopfbildung: offen oder geschlossen: Zeitpunkt der Kopfbildung: sehr früh (1); früh (3); mittel (5); spät (7); sehr spät (9)

(QN) Vorhandensein von Behaarung: fehlend oder sehr gering (1).

(PQ) Nur Sorten mit: Vorhandensein von Behaarung: anders als: fehlend oder sehr gering (1): Behaarung: Farbe

Der Ausschluss von Merkmalen von der Erfassung aufgrund eines vorhergehenden pseudo-qualitativen (PQ) oder quantitativen (QN) Merkmals sollte unter Berücksichtigung der Konsequenzen für die Prüfung der Unterscheidbarkeit mit Vorsicht verwendet werden.

Darstellung der vollständigen Notenskala für quantitative Merkmale in den Prüfungsrichtlinien

Der TC prüfte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung Dokumente TC/55/4 und TC/55/4 Add. und stimmte dem Vorschlag zu, Dokument TGP/7 zu überarbeiten, um alle Ausprägungsstufen für quantitative Merkmale in den Prüfungsrichtlinien darzustellen (vergleiche Dokument [TC/55/25](https://www.upov.int/meetings/en/doc_details.jsp?meeting_id=48107&doc_id=419311) „Bericht“, Absatz 172).

Auszug aus ANLAGE 1: TG-AUFBAU UND ALLGEMEINGÜLTIGER STANDARDWORTLAUT

*6.2 Ausprägungsstufen und entsprechende Noten*

6.2.1 Für jedes Merkmal werden Ausprägungsstufen angegeben, um das Merkmal zu definieren und die Beschreibungen zu harmonisieren. Um die Erfassung der Daten zu erleichtern und die Beschreibung zu erstellen und auszutauschen, wird jeder Ausprägungsstufe eine entsprechende Zahlennote zugewiesen.

6.2.2 ~~Bei qualitativen und pseudoqualitativen Merkmalen (vgl. Kapitel 6.3) sind alle~~ Alle relevanten Ausprägungsstufen für das Merkmal sind dargestellt. ~~Bei quantitativen Merkmalen mit fünf oder mehr Stufen kann jedoch eine verkürzte Skala verwendet werden, um die Größe der Merkmalstabelle zu vermindern. Bei einem quantitativen Merkmal mit neun Stufen kann die Darstellung der Ausprägungsstufen in den Prüfungsrichtlinien beispielsweise wie folgt abgekürzt werden:~~

|  |  |
| --- | --- |
| ~~Stufe~~ | ~~Note~~ |
| ~~klein~~ | ~~3~~ |
| ~~mittel~~ | ~~5~~ |
| ~~groß~~ | ~~7~~ |

~~Es ist jedoch anzumerken, dass alle der nachstehenden neun Ausprägungsstufen für die Beschreibung von Sorten existieren und entsprechend verwendet werden sollten:~~

|  |  |
| --- | --- |
| ~~Stufe~~ | ~~Note~~ |
| ~~sehr klein~~ | ~~1~~ |
| ~~sehr kein bis klein~~ | ~~2~~ |
| ~~klein~~ | ~~3~~ |
| ~~klein bis mittel~~ | ~~4~~ |
| ~~mittel~~ | ~~5~~ |
| ~~mittel bis groß~~ | ~~6~~ |
| ~~groß~~ | ~~7~~ |
| ~~groß bis sehr groß~~ | ~~8~~ |
| ~~sehr groß~~ | ~~9~~ |

6.2.3 Weitere Erläuterungen zur Darstellung der Ausprägungsstufen und Noten sind in Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ zu finden.

Auszug aus ANLAGE 3: ERLÄUTERUNGEN (GN)

GN 20 (Kapitel 7) – Darstellung der Merkmale: Ausprägungsstufen gemäß dem Ausprägungstyp eines Merkmals

[…]

*3.3 Die Skala „1 bis 9“*

3.3.1 Einführung

[…]

~~3.3.1.3 Es ist jedoch nicht notwendig, alle 9 Stufen in der Merkmalstabelle darzustellen, und folgende abgekürzten Varianten sind in der Regel sachdienlicher:~~

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **~~StandardskalaVariante 1~~** |  | **~~StandardskalaVariante 2~~** |  | **~~StandardskalaVariante 3~~** |  | **~~StandardskalaVariante 4~~** |
| ~~1 sehr gering~~ ~~(oder: fehlend oder sehr gering)~~ |  | ~~1 sehr gering~~ ~~(oder: fehlend oder sehr gering)~~ |  | ~~-~~ |  | ~~-~~ |
| ~~3 gering~~ |  | ~~3 gering~~ |  | ~~3 gering~~ |  | ~~3 gering~~ |
| ~~5 mittel~~ |  | ~~5 mittel~~ |  | ~~5 mittel~~ |  | ~~5 mittel~~ |
| ~~7 stark~~ |  | ~~7 stark~~ |  | ~~7 stark~~ |  | ~~7 stark~~ |
| ~~9 sehr stark~~ |  | ~~-~~ |  | ~~9 sehr stark~~ |  | ~~-~~ |

~~3.3.1.4~~ 3.3.1.3 [xxx]

3.3.2 Formulierung der Ausprägungsstufen

[…]

3.3.2.2.1 [xxx]

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Stufe | Beispiel 1**Größe im Verhältnis zu:** | Beispiel 2**Winkel:** | Beispiel 3**Position:** | Beispiel 4**Länge im Verhältnis zu:** | Beispiel 5**Profil** |
| 1 | viel kleiner | sehr spitz | an der Basis | gleich lang | stark konkav |
| 2 | viel kleiner bis mäßig kleiner | sehr spitz bismäßig spitz | an der Basis bisein Viertel über der Basis | gleich lang bisetwas kürzer | stark konkav bismäßig konkav |
| 3 | mäßig kleiner | mäßig spitz | ein Viertel über der Basis | etwas kürzer | mäßig konkav |
| 4 | mäßig kleiner bis gleich groß | mäßig spitz bis rechtwinklig | ein Viertel über der Basis bis in der Mitte | etwas kürzer bis mäßig kürzer | mäßig konkav bis flach |
| 5 | gleich groß | rechtwinklig | in der Mitte | mäßig kürzer | flach |
| 6 | gleich groß bis mäßig größer | rechtwinklig bis mäßig stumpf | in der Mitte bis ein Viertel über der Spitze | mäßig kürzer bis viel kürzer | flach bis mäßig konvex |
| 7 | mäßig größer | mäßig stumpf | ein Viertel über der Spitze | viel kürzer | mäßig konvex |
| 8 | mäßig größer bis viel größer | mäßig stumpf bis sehr stumpf | ein Viertel über der Spitze bis an der Spitze | viel kürzer bis sehr viel kürzer | mäßig konvex bis stark konvex |
| 9 | viel größer | sehr stumpf | an der Spitze | sehr viel kürzer | stark konvex |

*3.4 Die Skala 1 bis 5*

Die Skala von 1 bis 5 wird häufig angewandt, wenn die Variationsbreite der Ausprägungen eines Merkmals physisch an beiden Enden begrenzt ist und es nicht angemessen ist, die Ausprägungen in mehr als drei Zwischenstufen aufzuteilen, beispielsweise:

|  |  |
| --- | --- |
| Stufe | Beispiel 1**Stiel: Haltung** |
| 1 | aufrecht |
| 2 | aufrecht bis halbaufrecht |
| 3 | halbaufrecht |
| 4 | halbaufrecht bis liegend |
| 5 | liegend |

Die Formulierung für die Stufen 2 und 4 ist so wie für die geradzahligen Stufen in der Skala 1 bis 9 (vgl. Abschnitt 3.3.2.1.2).

GN 25 (Kapitel 7) – Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung

[…]

2. Die folgenden Beispiele sollen zeigen, wie die Erfassungsmethode für Merkmale wie den Zeitpunkt der Blüte oder Zählungen betrachtet werden kann.

a) Zeitpunkt der Blüte

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | **Zeitpunkt der Blüte** |  |
|  |  | sehr früh  | 1 |
|  |  | sehr früh bis früh | 2 |
| **QN** |  | früh | 3 |
|  |  | früh bis mittel | 4 |
|  |  | mittel | 5 |
|  |  | mittel bis spät | 6 |
|  |  | spät | 7 |
|  |  | spät bis sehr spät | 8 |
|  |  | sehr spät | 9 |

[Anlage III folgt]

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/14
„Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“

Es wurde vom TC vereinbart, die folgende Überarbeitung von Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ zur Annahme durch den Rat auf seiner vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 30. Oktober 2020 in Genf, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung am 28. Oktober 2020 in Genf, vorzuschlagen (Änderungen durch ~~durchgestrichenen Wortlaut (hervorgehoben)~~ für Streichungen und Unterstreichen (hervorgehoben) für Hinzufügungen angegeben):

Auszug aus Dokument TGP/14, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3: Farbe: 2. Farbe

2.2.4 Farbkarte

Wenn es notwendig ist, eine Farbe anhand einer Farbkarte zu beschreiben, verwendet die UPOV die Farbkarte der Royal Horticultural Society (RHS), die „RHS-Farbkarte“, da sie auf der ganzen Welt erhältlich ist. Es gibt ~~5~~ 6 Auflagen dieser Farbkarte aus den Jahren 1966, 1986, 1995, 2001, ~~und~~ 2007 und 2015. Seit 2005 gibt der Flower Council Holland die „RHS-Minifarbkarte“ heraus, die vielfach von Züchtern verwendet wird. Darüber hinaus könnten auch andere Farbkarten nützlich sein.

[…]

Wird die RHS-Farbkarte benutzt, so sollten Farbnummer, UPOV-Farbbezeichnung und Ausgabe der Farbkarte in der Sortenbeschreibung erwähnt werden. ~~Die~~Informationen zu UPOV-Farbbezeichnungen sind in ~~der ANLAGE~~ den Anlagen I und II zum Unterabschnitt 3 des vorliegenden Dokuments enthalten~~enthält einen Vorschlag für die Benennung der Farben~~.

Auszug aus Dokument TGP/14, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3: Farbe: 5. Literatur

5. LITERATUR

RHS Colour Chart, ~~2007~~ 2015, Royal Horticultural Society, London, Vereinigtes Königreich ([www.rhs.org.uk](http://www.rhs.org.uk))

Auszug aus Dokument TGP/14, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3: Farbe: ANLAGEN I UND II

ANLAGE I

FARBBEZEICHNUNGEN FÜR DIE SECHSTE AUSGABE (2015) DER RHS-FARBKARTE

1. Einleitung

1.1 Wird die RHS-Farbkarte verwendet, so sollte die Sortenbeschreibung sowohl die Nummer der RHS-Farbkarte als auch eine Bezeichnung für die Farbe enthalten. Zweck des vorliegenden Dokuments ist die Harmonisierung von Farbbezeichnungen für Sortenbeschreibungen.

1.2 Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die bestehenden „Gruppen“ für die sechste Ausgabe der RHS-Farbkarte:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  | Anzahl der Einträge oder Gruppen | Beispiel | Verwendung |
| PräzisionsgradGering hoch | Nummer der RHS-Farbkarte | 920 | 49A | Für genaue Beschreibung von Farben von Pflanzenteilen verwendet |
| RHS-Farbbezeichnung | 190 | Kräftiges Rosa | nicht für UPOV-Zwecke verwendet |
| UPOV-Farbbezeichnung | 73 | Rosa(Gruppe 29) | In der Sortenbeschreibung verwendet, um die RHS‑Farbkartennummer mit einer Farbbezeichnung zu verbinden.  |
| RHS-Farbgruppe(Titel auf jedem Blatt) | 29 | Rote Gruppe | nicht für UPOV-Zwecke verwendet |

1.2~~3~~ In den Ausgaben eins bis fünf (1966 bis 2007) enthielt ~~D~~die RHS-Farbkarte ~~enthält~~ bis zu 896 Farben, die in 23 „Gruppen“ zur Bezeichnung der Farben unterteilt ~~sind~~waren. Für UPOV-Zwecke erschien es anhand dieser Ausgangsgruppierung jedoch nicht möglich, die Farben in den Sortenbeschreibungen genau genug zu bezeichnen. Die UPOV hat deshalb ~~50~~ ihre eigenen „Gruppen“ von Farbbezeichnungen aufgestellt~~, die in diesem Dokument ausgeführt werden~~.

1.4 In der sechsten Ausgabe (2015) der RHS-Farbkarte hat erstmalig jedes Farbfeld eine Farbbezeichnung. Diese Farbbezeichnungen geben jedoch nicht immer die Farbähnlichkeit der Farbfelder wieder, weshalb es nicht zweckmäßig schien, diese Bezeichnungen für UPOV-Zwecke zu verwenden.

1.5 Auf der Grundlage der sechsten Ausgabe der RHS-Farbkarte hat UPOV 73 Farb‑„Gruppen“ identifiziert, die in diesem Dokument dargelegt sind. Zur Benennung der RHS‑Farbkarten in den Ausgaben eins bis fünf (1966 bis 2007) siehe Anlage II zum Unterabschnitt 3 dieses Dokuments. Wichtig ist anzumerken, dass diese „Gruppen“ von Farben nicht zum Zwecke der Gruppierung von Sorten für DUS-Prüfungen aufgestellt wurden und auch nicht zu diesem Zwecke verwendet werden sollten. Informationen zur Gruppierung von Sorten für DUS-Prüfungen sind in Dokument [TGP/9](https://www.upov.int/edocs/tgpdocs/de/tgp_9.pdf)~~/1~~ „Prüfung der Unterscheidbarkeit“ zu finden.

1.6~~3~~ Die Bezeichnungen, die für die ~~50~~ 73 UPOV-Farbgruppen verwendet wurden, bestehen entweder aus der [reinen Farbe] / [Farbton] (z. B. gelb, orange, rot), einer Kombination zweier [reiner Farben] / [Farbtöne] (z.B. gelborange, orangerosa, purpurrot), oder einer Kombination der [reinen Farbe(n)] / [Farbton (-töne)] mit „hell“ oder „dunkel“ (z. B. hellgelb, dunkelrosarot).

~~1.4 Die Farbbezeichnungen in diesem Dokument können mit verschiedenen Ausgaben der RHS-Farbkarte verwendet werden. Die ursprüngliche Ausarbeitung von Gruppen und Benennungen erfolgte auf der Grundlage der RHS-Farbkarte aus dem Jahr 1986. 1995 wurden neue Karten hinzugefügt. Die zusätzlichen Karten in der Ausgabe von 2001 (mit „N“ gekennzeichnet) und in der Ausgabe von 2007 (mit „NN“ gekennzeichnet) wurden in die bestehenden Gruppen eingefügt.~~

2. Beispiel für die Verwendung der UPOV-Farbbezeichnungen in einer Sortenbeschreibung

* 1. Wird in den Prüfungsrichtlinien ein Merkmal mithilfe der RHS-Farbkarte beschrieben, dann ist nicht eindeutig, welche Farbe der Pflanzenteil hat, da lediglich die Farbnummer der RHS‑Farbkarte angegeben werden muss, z.B.

*Blüte: Hauptfarbe der Oberseite
RHS Farbkarte (Nummer angeben)*

2.2 Für die Sortenbeschreibung ist es zweckmäßig, die RHS-Farbkartennummer mit einer Farbbezeichnung zu verbinden und diese Bezeichnung in die Spalte „Ausprägungsstufe“ einzutragen. Die Bezeichnung der Farbe ist im ~~Anhang dieses Dokuments~~ Anhang I zur Anlage I zu finden, in dem die RHS-Farben gemäß den UPOV-Farbgruppen, zu denen sie gehören, aufgelistet sind, z. B. RHS 46C gehört zu Gruppe ~~21~~ 35 „mittelrot“, RHS N 74B gehört zur Gruppe ~~27~~ 42 „mittelpurpurn“ und RHS N 57A gehört zur Gruppe ~~23~~ 37 „mittelpurpurrot“ (sechste Ausgabe (2015) der RHS-Farbkarte).

*Beispiel:*

2.3 Auszug aus einer Sortenbeschreibung für Neuguinea-Impatiens (TG/196/2 Rev.)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Merkmal** | **Ausprägungsstufe** | **Note** |
| 20 | Blüte: Hauptfarbe der Oberseite | mittelrot | RHS 46C |  |
| 21 | Nur Sorten mit zwei- oder mehrfarbigen Blüten: Blüte: Sekundärfarbe der Oberseite | mittelpurpurn | RHS N 74B |  |
| 22 | Nur Sorten mit zwei- oder mehrfarbigen Blüten:Blüte: Verteilung der Sekundärfarbe | hauptsächlich auf oberem Blütenblatt | 1 |
| 23 | Blüte: Augenzone | vorhanden | 9 |
| 24 | Blüte: Größe der Augenzone | groß | 7 |
| 25 | Blüte: Hauptfarbe der Augenzone | mittelpurpurrot | RHS N 57A |  |

3. UPOV-Farbgruppen (sechste Ausgabe (2015) der RHS-Farbkarte)

3.1 Die ~~50~~ 73 UPOV-Farbgruppen sind folgende:

| Nr.UPOV-Gruppe | deutsch | English | français | español |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 1 | weiß | white | blanc | blanco |
| 2 | hellgrün | light green | vert clair | verde claro |
| 3 | mittelgrün | medium green | vert moyen | verde medio |
| 4 | dunkelgrün | dark green | vert foncé | verde oscuro |
| 5 | hellgelbgrün | light yellow green | vert-jaune clair | verde amarillento claro |
| 6 | mittelgelbgrün | medium yellow green | vert-jaune moyen | verde amarillento medio |
| 7 | hellgraugrün | light grey green | vert-gris clair | verde grisáceo claro |
| 8 | mittelgraugrün | medium grey green | vert-gris moyen | verde grisáceo medio |
| 9 | dunkelgraugrün | dark grey green | vert-gris foncé | verde grisáceo oscuro |
| 10 | hellblaugrün | light blue green | vert-bleu clair | verde azulado claro |
| 11 | mittelblaugrün | medium blue green | vert-bleu moyen | verde azulado medio |
| 12 | dunkelblaugrün | dark blue green | vert-bleu foncé | verde azulado oscuro |
| 13 | hellbraungrün | light brown green | vert-brun clair | verde amarronado claro |
| 14 | mittelbraungrün | medium brown green | vert-brun moyen | verde amarronado medio |
| 15 | dunkelbraungrün | dark brown green | vert-brun foncé | verde amarronado oscuro |
| 16 | hellgelb | light yellow | jaune clair | amarillo claro |
| 17 | mittelgelb | medium yellow | jaune moyen | amarillo medio |
| 18 | dunkelgelb | dark yellow | jaune foncé | amarillo oscuro |
| 19 | hellgelborange | light yellow orange | orange-jaune clair | naranja amarillento claro |
| 20 | mittelgelborange | medium yellow orange | orange-jaune moyen | naranja amarillento medio |
| 21 | dunkelgelborange | dark yellow orange | orange-jaune foncé | naranja amarillento oscuro |
| 22 | hellorange | light orange | orange clair | naranja claro |
| 23 | mittelorange | medium orange | orange moyen | naranja medio |
| 24 | dunkelorange | dark orange | orange foncé | naranja oscuro |
| 25 | hellorangerosa | light orange pink | rose orangé clair | rosa anaranjado claro |
| 26 | mittelorangerosa | medium orange pink | rose orangé moyen | rosa anaranjado medio |
| 27 | hellrotrosa | light red pink | rose-rouge clair | rosa rojizo claro |
| 28 | mittelrotrosa | medium red pink | rose-rouge moyen | rosa rojizo medio |
| 29 | rosa | pink | rose | rosa |
| 30 | hellblaurosa | light blue pink | rose-bleu clair | rosa azulado claro |
| 31 | mittelblaurosa | medium blue pink | rose-bleu moyen | rosa azulado medio |
| 32 | dunkelblaurosa | dark blue pink | rose-bleu foncé | rosa azulado oscuro |
| 33 | orangerot | orange red | rouge orangé | rojo anaranjado |
| 34 | hellrot | light red | rouge clair | rojo claro |
| 35 | mittelrot | medium red | rouge moyen | rojo medio |
| 36 | dunkelrot | dark red | rouge foncé | rojo oscuro |
| 37 | mittelpurpurrot | medium purple red | rouge-pourpre moyen | rojo púrpura medio |
| 38 | dunkelpurpurrot | dark purple red | rouge-pourpre foncé | rojo púrpura oscuro |
| 39 | braunrot | brown red | rouge-brun | rojo amarronado |
| 40 | mittelbraunpurpurn | medium brown purple | pourpre-brun moyen | púrpura amarronado medio |
| 41 | dunkelbraunpurpurn | dark brown purple | pourpre-brun foncé | púrpura amarronado oscuro |
| 42 | mittelpurpurn | medium purple | pourpre moyen | púrpura medio |
| 43 | dunkelpurpurn | dark purple | pourpre foncé | púrpura oscuro |
| 44 | hellviolett | light violet | violet clair | violeta claro |
| 45 | mittelviolett | medium violet | violet moyen | violeta medio |
| 46 | dunkelviolett | dark violet | violet foncé | violeta oscuro |
| 47 | hellblauviolett | light blue violet | violet-bleu clair | violeta azulado claro |
| 48 | mittelblauviolett | medium blue violet | violet-bleu moyen | violeta azulado medio |
| 49 | dunkelblauviolett | dark blue violet | violet-bleu foncé | violeta azulado oscuro |
| 50 | hellviolettblau | light violet blue | bleu-violet clair | azul violáceo claro |
| 51 | mittelviolettblau | medium violet blue | bleu-violet moyen | azul violáceo medio |
| 52 | dunkelviolettblau | dark violet blue | bleu-violet foncé | azul violáceo oscuro |
| 53 | hellblau | light blue | bleu clair | azul claro |
| 54 | mittelblau | medium blue | bleu moyen | azul medio |
| 55 | dunkelblau | dark blue | bleu foncé | azul oscuro |
| 56 | hellgrünblau | light green blue | bleu-vert clair | azul verdoso claro |
| 57 | mittelgrünblau | medium green blue | bleu-vert moyen | azul verdoso medio |
| 58 | dunkelgrünblau | dark green blue | bleu-vert foncé | azul verdoso oscuro |
| 59 | hellbraun | light brown  | brun clair  | marrón claro  |
| 60 | mittelbraun | medium brown | brun moyen | marrón medio |
| 61 | dunkelbraun | dark brown | brun foncé | marrón oscuro |
| 62 | hellgelbbraun | light yellow brown | brun-jaune clair | marrón amarillento claro |
| 63 | mittelgelbbraun | medium yellow brown | brun-jaune moyen | marrón amarillento medio |
| 64 | orangebraun | orange brown | brun orangé | marrón anaranjado |
| 65 | graubraun | grey brown | brun-gris | marrón grisáceo |
| 66 | hellgrünbraun | light green brown | brun-vert clair | marrón verdoso claro |
| 67 | mittelgrünbraun | medium green brown | brun-vert moyen | marrón verdoso medio |
| 68 | dunkelgrünbraun | dark green brown | brun-vert foncé | marrón verdoso oscuro |
| 69 | gelbgrau | yellow grey | gris-jaune | gris amarillento |
| 70 | braungrau | brown grey | gris-brun | gris amarronado |
| 71 | purpurgrau | purple grey | gris-pourpre | gris púrpura |
| 72 | grau | grey | gris | gris |
| 73 | schwarz | black | noir | negro |

3.2 In den Anhängen ~~zu diesem Dokument~~ zur Anlage I werden die Farben der sechsten Ausgabe (2015) der RHS-Farbkarte den entsprechenden UPOV-Farbgruppen folgendermaßen zugeordnet:

Anhang I: ~~Zuteilung der UPOV-Farbgruppen für jede RHS-Farbe in der Reihenfolge der RHS Nummern~~ UPOV-Farbgruppen gemäß RHS-Farbkartennummern (Ausgabe 2015)

Anhang II: ~~UPOV-Farbgruppen gemäß RHS-Farbkartennummern~~ In jeder UPOV-Farbgruppe enthaltene RHS-Farben (sechste Ausgabe (2015) der RHS-Farbkarte)

3.3 Anlage II enthält die UPOV-Farbgruppen, die den vorherigen Ausgaben (1986, 1995, 2001 und 2007) der RHS-Farbkarte zugeordnet wurden. In den Anhängen zur Anlage II werden die Farben der vorherigen Ausgaben der RHS-Farbkarte den entsprechenden UPOV-Farbgruppen folgendermaßen zugeordnet:

Anhang I: UPOV-Farbgruppen gemäß RHS-Farbkartennummern (Ausgaben 1986, 1995, 2001 und 2007)

Anhang II: In jeder UPOV-Farbgruppe enthaltene RHS-Farben (Ausgaben 1986, 1995, 2001 und 2007 der RHS-Farbkarte)

[Anlage IV folgt]

ÜBERARBEITUNG VON DOKUMENT TGP/15
„Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“

Der TC vereinbarte auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung, dass ein neues Beispiel „Merkmalsspezifischer Marker mit unvollständigen Informationen über die Ausprägungsstufe“, wie vom TC-EDC geändert, in Dokument TGP/15 aufgenommen werden sollte und nahm zur Kenntnis, dass das neue Beispiel ein zweites Beispiel für das Modell „Merkmalsspezifische molekulare Marker“ in Dokument TGP/15 werden würde.

Der TC vereinbarte, dass das Modell „Genetische Selektion von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“ in Dokument TGP/15 als ein zweites Beispiel für das Modell „Kombination phänotypischer und molekularer Abstände bei der Verwaltung von Sortensammlungen“ dargelegt werden sollte. Der TC vereinbarte, dass die Terminologie zu verschiedenen „Modellen“ in dem Dokument überprüft werden sollte (vergleiche Dokument TC/55/25 „Bericht“, Absätze 163 bis 165).

Auf dieser Grundlage wurde vom TC vereinbart, die folgende Überarbeitung von Dokument TGP/15 „Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS)“ zur Annahme durch den Rat auf seiner vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung am 30. Oktober 2020 in Genf, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung am 28. Oktober 2020 in Genf, vorzuschlagen (Änderungen durch ~~durchgestrichenen Wortlaut (hervorgehoben)~~ für Streichungen und Unterstreichen (hervorgehoben) für Hinzufügungen angegeben):

Auszug aus dem: INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG 3

2. MODELLE FÜR DIE ANWENDUNG 3

2.1 Merkmalsspezifische molekulare Marker (vergleiche Anlage I) 3

2.2 Kombination phänotypischer und molekularer Abstände bei der Verwaltung von Sortensammlungen (vergleiche Anlage II) 4

*Beispiel 1: Elternlinien von Mais (vergleiche Anlage II, Beispiel 1) 4*

*~~2.3~~ Beispiel 2: Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode (vergleiche ~~Anlage III~~ Anlage II, Beispiel 2) 4*

ANLAGE I MODELL: MERKMALSPEZIFISCHE MOLEKULARE MARKER

BEISPIEL 1: GENSPEZIFISCHE MARKER FÜR HERBIZIDTOLERANZ

BEISPIEL 2: GEN-SPEZIFISCHER MARKER MIT UNVOLLSTÄNDIGEN INFORMATIONEN ÜBER DIE AUSPRÄGUNGSSTUFE FÜR KRANKHEITSRESISTENZ BEI TOMATE

ANLAGE II MODELL: KOMBINATION PHÄNOTYPISCHER UND MOLEKULARER ABSTÄNDE BEI DER VERWALTUNG VON SORTENSAMMLUNGEN

BEISPIEL 1: ELTERNLINIEN VON MAIS

BEISPIEL 2: GENETISCHE AUSWAHL VON ÄHNLICHEN SORTEN FÜR DIE ERSTE WACHSTUMSPERIODE: GARTENBOHNE

~~ANLAGE III MODELL: GENETISCHE AUSWAHL VON ÄHNLICHEN SORTEN FÜR DIE ERSTE WACHSTUMSPERIODE~~

~~BEISPIEL: GARTENBOHNE~~

Auszug aus: 2. MODELLE FÜR DIE ANWENDUNG

2.1.1 […]

e) Marker, die mit verschiedenen regulatorischen Elementen für dasselbe Gen verbunden sind, das die Ausprägung desselben Merkmals überträgt, sind verschiedene Methoden für die Prüfung desselben Merkmals~~:~~ .

2.1.2 Anlage ~~1~~ I dieses Dokuments ~~„Genspezifische Marker für Herbizidtoleranz“ gibt ein~~ enthält Beispiele für die Verwendung merkmalsspezifischer molekularer Marker.

2.1.3 Es ist Sache der entsprechenden Behörde, zu prüfen, ob die Annahmen bei Anwendung des Modells und der Beispiele~~s~~, wie in Anlage I dieses Dokuments dargelegt, erfüllt sind.

2.1.4. Zur Aufnahme einer Methode aufgrund des Modells in Anlage I dieses Dokuments in die Prüfungsrichtlinien müssten die entsprechende Technische Arbeitsgruppe und der TC vereinbaren, dass die Anforderung der Zuverlässigkeit der Kopplung zwischen dem Gen und der Ausprägung des Merkmals erfüllt ist.

**2.2 Kombination phänotypischer und molekularer Abstände bei der Verwaltung von Sortensammlungen (vergleiche Anlage II)**

Beispiel 1: Elternlinien von Mais (vergleiche Anlage II, Beispiel 1)

2.2.1 [xxx]

~~2.3~~ Beispiel 2: Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode (vergleiche ~~Anlage III~~ Anlage II, Beispiel 2)

~~2.3.1~~ 2.2.4 Dieser Ansatz beinhaltet einen Schritt zur Prüfung auf genetische Ähnlichkeit vor der ersten Wachstumsperiode.

~~2.3.2~~ 2.2.5 In Fällen, in denen die Mindestprüfungsdauer normalerweise zwei Wachstumsperioden beträgt, wird eine Auswahl ähnlicher Sorten in der Sortensammlung für den Vergleich mit Kandidatensorten in der ersten Wachstumsperiode gemäß genetischer Ähnlichkeit vorgenommen. Im nächsten Schritt wird anhand der Angaben des Antragstellers im Technischen Fragebogen (TQ) geprüft, ob einige der genetisch ähnlichen Sorten aufgrund von Unterschieden bei den DUS-Merkmalen nicht in einer Anbauprüfung verglichen werden müssen.

~~2.3.3~~ 2.2.6 Auf der Grundlage der in der ersten Wachstumsperiode erstellten Sortenbeschreibung von DUS‑Merkmalen wird unter den Sorten in der Sortensammlung weiter nach ähnlichen Sorten gesucht, die in der ersten Wachstumsperiode nicht verglichen wurden und die in der zweiten Wachstumsperiode mit der Kandidatensorte verglichen werden sollten.

~~2.3.4~~ 2.2.7 ~~Anlage III~~ Beispiel 2 in Anlage II dieses Dokuments ~~„Genetische Auswahl von ähnlichen Sorten für die erste Wachstumsperiode“~~ enthält ein Beispiel für die genetische Auswahl ähnlicher Sorten für die erste Wachstumsperiode.

MODELL: MERKMALSSPEZIFISCHE MOLEKULARE MARKER

BEISPIEL 2: GEN-SPEZIFISCHER MARKER MIT UNVOLLSTÄNDIGEN INFORMATIONEN ÜBER DIE AUSPRÄGUNGSSTUFE FÜR KRANKHEITSRESISTENZ BEI TOMATE

*erstellt von Sachverständigen aus den Niederlanden*

Beispiel

1. Resistenz gegen das Tomatenmosaikvirus (ToMV) Pathotyp 0 in Tomate wird durch das Vorhandensein von Allel *Tm1* des Gens Tm1 oder von Allelen *Tm2* oder *Tm22* des Gens Tm2 verliehen.

2. Ein einzelner Marker zeigt das Vorhandensein der Resistenzallele *Tm2* und *Tm22* und des Anfälligkeitsallels *tm2 an*. Der Marker für *Tm2/22* liegt in der Protein kodierenden Sequenz.

3. Eine Sorte ist resistent gegen ToMV Pathotyp 0, wenn das Resistenzallel *Tm2 oder das* Resistenzallel *Tm22* vorhanden ist.

4. Eine Sorte mit homozygotem Allel *tm2* wird anfällig gegen ToMV Pathotyp 0 sein, es sei denn, die Resistenz ist durch das Resistenzallel *Tm1* codiert. In diesem Fall kann die Resistenz gegen ToMV Pathotyp 0 nicht durch einen DNS-Marker-Test beurteilt werden, da es keinen zuverlässigen Marker für das Gen *Tm1* gibt.

Tabelle 1: Schematischer Überblick über die Resistenz gegen das Tomatenmosaikvirus und Resistenzallelen:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Genetischer Hintergrund | *tm2/tm2* und *tm1/tm1* | *Tm2/Tm2 oder Tm22/Tm22* oder *Tm22/Tm2* oder *Tm2/tm2 oder Tm22/tm2*und *Tm1/Tm1* oder *Tm1/tm1* oder *tm1/tm1* | *tm2/tm2* und*Tm1/Tm1* oder *Tm1/tm1*  |
| Marker *Tm2/22* | Anfälligkeitsallel | Resistenzallel | Anfälligkeitsallel |
| Resistenz gegen ToMV - Pathotyp 0 | fehlend | vorhanden | vorhanden |

5. Wenn eine Sorte als resistent gegen ToMV Pathotyp 0 angegeben wird, kann der DNS-Marker-Test durchgeführt werden. In Fällen, in denen die Resistenz auf dem Vorhandensein des Allels *Tm2* oder *Tm22* basiert, könnte der DNS-Marker-Test den herkömmlichen Biotest ersetzen.

6. Wenn der DNS-Marker-Test die angegebene Resistenz nicht bestätigt oder wenn die Sorte als anfällig angegeben wird, muss ein Biotest durchgeführt werden.

[Ende der Anlage IV und des Dokuments]

1. Das Verfahren für die Prüfung der Dokumente auf dem Schriftweg wird im Rundschreiben E-20/094 vom 23. Juli 2020 erläutert (einzusehen auf den Webseiten TC/56, CAJ/77 und C/54). [↑](#footnote-ref-2)
2. Die Änderungen in der Formulierung der Absätze zur Entscheidungsfindung spiegeln Anpassungen wider, die sich aus dem Verfahren für die Prüfung von Dokumenten auf dem Schriftweg ergeben (vgl. Rundschreiben E-20/094 vom 23. Juli 2020). [↑](#endnote-ref-2)
3. Die Bemerkungen, die in Antwort auf das Rundschreiben E-20/122 vom 21. August 2020 zu Dokument UPOV/EXN/DEN/1 Draft 4 eingingen, waren nicht unkomplizierter Art, weshalb dieses Dokument nicht für die Annahme durch den Rat im Jahr 2020 vorgeschlagen werde. [↑](#endnote-ref-3)
4. Am 1. September 2020 bat Frankreich darum, „christophe.chevalier@geves.fr” in „christelle.lavaud@geves.fr“ zu ändern. Dokument UPOV/INF/16/9 Draft 2 enthält die erbetene Änderung. [↑](#endnote-ref-4)